

---

# VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

---

Nr. 3/2021

25. März 2021

---

## Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	61
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Steuerrecht und Steuerlehre (Master of Laws) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden vom 15. September 2020.....	62
Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Steuerrecht und Steuerlehre (Master of Laws) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden vom 15. September 2020.....	69
Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 9. März 2021.....	72
Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 9. März 2021.....	75
Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 9. März 2021.....	77
Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 9. März 2021.....	80
Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 9. März 2021.....	82
Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 9. März 2021.....	85
Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang International Business and Economics (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 9. März 2021.....	87
Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang International Business and Economics (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 9. März 2021.....	90
Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang International Business and Economics (Master of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 9. März 2021.....	92
Dritte Änderung der Studienordnung für den Studiengang International Business and Economics (Master of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 9. März 2021.....	94
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 9. März 2021.....	95
Erste Änderung der Studienordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 9. März 2021.....	97
Erste Änderung der Eingangsprüfungsordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 9. März 2021.....	99

---

**Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang Steuerrecht und Steuerlehre (Master of Laws)  
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden**

**vom 15. September 2020**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019 S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Steuerrecht und Steuerlehre. Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 17. Juni 2020 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule Schmalkalden hat am 24. Juni 2020 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 15. September 2020 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät
- § 12 Prüfer
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 15 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 16 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 17 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit, Kolloquium
- § 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 19 Mastergrad und Masterurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung nach § 55 ThürHG gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang Steuerrecht und Steuerlehre mit dem Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“ an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden.

**§ 2  
Regelstudienzeit und Leistungsumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Sie umfasst vier theoretische Studiensemester und die Masterarbeit (5. Semester). Zeiten der Beurlaubung nach § 8 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt. Dies gilt ebenso für Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflegezeit.
- (2) Es sind 120 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.
- (3) Der Studiengang Steuerrecht und Steuerlehre (Master of Laws) ist ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang mit einer Kombination aus Selbststudium und Präsenzphasen, der mit dem Masterabschluss endet.

---

**§ 3**  
**Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Modulprüfungen werden als Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (mündliche oder schriftliche Prüfung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 6 Abs. 1 benotet.

**§ 4**  
**Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) An den Prüfungen kann nur teilnehmen, wer an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden für den weiterbildenden Studiengang Steuerrecht und Steuerlehre (Master of Laws) das ganze Semester vor der jeweiligen Modulprüfung eingeschrieben ist.
- (2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt automatisch beim Zentralen Prüfungsamt zu Beginn des Semesters, in dem die entsprechenden Module angeboten werden. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt gegenüber zu erklären.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) der Kandidat die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten Masterstudiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

**§ 5**  
**Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind in Form einer Klausur, durch schriftliche Hausarbeiten oder durch Referate zu erbringen. Näheres wird in der Modulbeschreibung bestimmt. In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen mit anerkannten wissenschaftlichen Methoden auf hohem Niveau bearbeiten kann.
- (2) Klausuren dürfen nicht nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein. Ihre Dauer beträgt mindestens 90 und höchstens 180 Minuten. Bei Teilleistungen erfolgt eine Aufteilung der Prüfungszeit entsprechend dem Anteil der Teilmodule.
- (3) Der Umfang schriftlicher Hausarbeiten liegt bei maximal 25 Seiten. Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen (Referate) beträgt pro Kandidat und Modul mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Bei Teilleistungen erfolgt eine Aufteilung der Prüfungszeit entsprechend dem Anteil der Teilmodule.
- (5) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Art der Erbringung einer Prüfungsleistung wird am Beginn der Vorlesung bekanntgegeben.

**§ 6**  
**Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Gesamtnote (§ 18) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulprüfungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

## **§ 7**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin, d. h. in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres, zu wiederholen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für jede bestandene Modulprüfung erhält der Kandidat ECTS-Kreditpunkte entsprechend der Tabelle (Anlage) der Studienordnung.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden und damit 102 ECTS-Kreditpunkte in Modulprüfungen erreicht wurden sowie die Masterarbeit und das Kolloquium (insgesamt 18 ECTS-Kreditpunkte) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden, wird er darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.
- (4) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 9**

### **Wiederholung der Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres zu wiederholen. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
- (3) Den Studierenden ist mindestens einmal pro Studienjahr die Gelegenheit zu bieten, alle Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (4) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## **§ 10**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in anderen Studiengängen an der Hochschule Schmalkalden erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praxissemestern erfolgt auf Antrag. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 11**

### **Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät**

- (1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich Lehrenden der Fakultät Wirtschaftsrecht und einem Mitarbeiter des Zentrums für Weiterbildung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht bestellt. Der Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm durch Bestellung angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. Der Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 12**

### **Prüfer**

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 54 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 13**

### **Zuständigkeiten**

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 8).
- (2) Der Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät entscheidet
  1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 7),
  2. über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 10),
  3. über die Bestellung der Prüfer (§ 12),
  4. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 16 Abs. 4).
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.

#### **§ 14**

##### **Zweck und Durchführung der Masterprüfung**

- (1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie vertiefende und spezielle Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Modulprüfungen der Masterprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

#### **§ 15**

##### **Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus 15 Pflichtmodulen mit 90 ECTS-Kreditpunkten, zwei Wahlpflichtmodulen mit 12 ECTS-Kreditpunkten, der Masterarbeit mit 16 ECTS-Kreditpunkten und dem Kolloquium mit 2 ECTS-Kreditpunkten.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

#### **§ 16**

##### **Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer der in § 12 benannten Personen ausgegeben und betreut.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe der Masterarbeit kann in der Regel erst erfolgen, wenn der Kandidat 15 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodulprüfungen erfolgreich abgelegt hat.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens 8 Wochen verlängert werden.

#### **§ 17**

##### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit, Kolloquium**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß zweifach in gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den Betreuer und einen weiteren Prüfer. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein. Weichen die Noten der beiden Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder beurteilt einer der beiden Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird durch den Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet dieser die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“, so ist sie nicht bestanden. Anderenfalls ergibt sich die Note dann aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen aller drei Prüfer.
- (3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal wiederholt werden.
- (4) Für die bestandene Masterarbeit erhält der Kandidat 16 ECTS-Kreditpunkte. Die Bewertung der Masterarbeit geht mit neun Zehnteln in die Bewertung der Gesamtleistung „Masterarbeit und Kolloquium“ ein.
- (5) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Masterarbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Masterarbeit entnommen ist. Es kann erst abgelegt werden, wenn 102 ECTS-Kreditpunkte in Modulprüfungen erreicht sind und die Masterarbeit bestanden ist. Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Der Kandidat erhält für das bestandene Kolloquium 2 ECTS-Kreditpunkte.

- (6) Das Kolloquium wird analog § 6 Abs. 1 benotet. Die Bewertung des Kolloquiums geht mit einem Zehntel in die Bewertung der Gesamtleistung „Masterarbeit und Kolloquium“ ein. Ein nicht beständenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

### **§ 18**

#### **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement**

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit der jeweiligen ECTS-Kreditpunktzahl im Verhältnis zur insgesamt erzielten ECTS-Kreditpunktzahl gewichteten Einzelnoten
- a) der Modulprüfungen und
  - b) der Masterarbeit und des Kolloquiums.

Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2.

- (2) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit, die Note der Masterarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für weiterbildende Studiengänge der Fakultät unterzeichnet.
- (4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

### **§ 19**

#### **Mastergrad und Masterurkunde**

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad eines „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

### **§ 20**

#### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 7 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

### **§ 21**

#### **Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

### **§ 22**

#### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

**§ 23  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2021 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Steuerrecht und Steuerlehre (Master of Laws) der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, 15. September 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

---

**Studienordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang Steuerrecht und Steuerlehre (Master of Laws)  
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden**

**vom 15. September 2020**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019 S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Präsidenten der Hochschule Schmalkalden am 15. September 2020 genehmigten Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Steuerrecht und Steuerlehre folgende Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Steuerrecht und Steuerlehre. Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 17. Juni 2020 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule Schmalkalden hat am 24. Juni 2020 der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 15. September 2020 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
  - § 3 Ziel und Inhalt des Studiengangs
  - § 4 Aufbau des Studiums
  - § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
  - § 6 Gleichstellungsklausel
  - § 7 Inkrafttreten
- Anlage Tabelle Steuerrecht und Steuerlehre (Master of Laws)

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Steuerrecht und Steuerlehre (Master of Laws) Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen und Studienbeginn**

- (1) Eine Zulassung zum Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Steuerrecht und Steuerlehre (Master of Laws) an der Hochschule Schmalkalden erfolgt, wenn der Kandidat ein abgeschlossenes Hochschulstudium, ein abgeschlossenes Studium an einer Verwaltungsfachhochschule oder ein abgeschlossenes Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie mit jeweils 180 ECTS-Kreditpunkten sowie einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen kann. Darüber hinaus muss der Kandidat im Erststudium oder in seiner beruflichen Tätigkeit Rechtskenntnisse erworben haben. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Erststudium Leistungen mit rechtlichem Bezug von 15 ECTS-Kreditpunkten erbracht wurden oder die Berufserfahrung i. S. d. Satzes 1 im Umfang von 25 Prozent der Tätigkeit mit rechtlichen Themen zusammenhängt.
- (2) In der Regel kann das Studium im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.
- (3) Der Studiengang Steuerrecht und Steuerlehre (Master of Laws) ist ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang, der gemäß § 6 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes gebührenpflichtig ist. Die Gebühr beträgt 2.940 € pro Semester. Nähere Einzelheiten zur Gebührenerhebung sind in der Gebührenordnung der Hochschule Schmalkalden geregelt.

**§ 3  
Ziel und Inhalt des Studiengangs**

- (1) Der berufsbegleitende Masterstudiengang Steuerrecht und Steuerlehre (Master of Laws) bietet eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Weiterbildung für Personen, die in der Steuerberaterbranche, Wirtschaftsprüfung oder Steuerabteilung eines Unternehmens tätig sind bzw. tätig werden wollen. Er vermittelt vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Steuerrechts und der Steuerlehre sowohl aus rechtlicher als auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht.

- (2) Aufgrund der inhaltlichen und methodischen Ausrichtung des Masterstudiengangs werden die Studierenden zur selbständigen Lösung von steuerrechtlichen Problemen befähigt und gleichzeitig auf die Teilnahme an der Steuerberaterprüfung vorbereitet.
- (3) Nach bestandener Prüfung wird den Studierenden von der Hochschule Schmalkalden der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen.

#### **§ 4 Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst fünf Semester.
- (2) Während der ersten vier Semester sind neben dem Besuch der Lehrveranstaltungen Projektarbeiten und Referate zu bearbeiten. Mit deren Aufgabenstellungen werden insbesondere die Inhalte der Lehrveranstaltungen der jeweiligen Semester berührt.
- (3) Das fünfte Semester dient überwiegend der Bearbeitung der Abschlussarbeit (Masterarbeit).
- (4) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus 15 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodulen. Die Modulbezeichnungen, der Stundenumfang, die zeitliche Abfolge und die ECTS-Kreditpunkte ergeben sich aus der Tabelle (Anlage).
- (5) Die Vorlesungssprache ist grundsätzlich Deutsch, einzelne Module können bei Bedarf in Englisch gehalten werden.

#### **§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen**

Im weiterbildenden Studiengang Steuerrecht und Steuerlehre (Master of Laws) können Lehrveranstaltungen in der folgenden Form durchgeführt werden:

##### **Vorlesung**

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden; die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet; der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden

##### **Übung**

Anwendungsbezogene Reflexion von Lehrstoffen; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- und Gruppenarbeit gelöst werden

##### **Projektarbeit**

Selbständiges Lösen einer komplexen Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden; dabei kann ein ganzes Spektrum von Methoden zur Anwendung gebracht werden; die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen oder als Einzelarbeit gelöst

#### **§ 6 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2021 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Steuerrecht und Steuerlehre (Master of Laws) an der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, 15. September 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

**Anlage**

Tabelle Steuerrecht und Steuerlehre (Master of Laws)

Veranstaltung/ Modulprüfung	ECTS	Fachse- mester 1		Fachse- mester 2		Fachse- mester 3		Fachse- mester 4		Fachse- mester 5		Σ h
		Pz in h	Sz in h									
<b>Pflichtmodule:</b>												
BWL und Rechnungswesen	6	36	144									180
Wirtschaftsrecht	6	36	144									180
Digitalisierung und Datenschutz in der Steuerberatung	6	36	144									180
Steuern	6	36	144									180
Ertragsteuern I	6			48	132							180
Verfahrensrecht	6			36	144							180
Bilanzsteuerrecht I	6			48	132							180
<b>Wahlpflichtmodule (1 aus 2):</b>												
Insolvenzrecht	6			36	144							180
Steuerstrafrecht und Compliance	6			36	144							180
<b>Pflichtmodule:</b>												
Ertragsteuern II	6					48	132					180
Sonstige Steuern I	6					48	132					180
Bilanzsteuerrecht II	6					48	132					180
<b>Wahlpflichtmodule (1 aus 2):</b>												
Sanierungs- und Insolvenz- management	6					36	144					180
Internationale Rechnungslegung	6					36	144					180
<b>Pflichtmodule:</b>												
Ertragsteuern III	6							48	132			180
Sonstige Steuern II	6							48	132			180
Bilanzierung von Personen- gesellschaften	6							48	132			180
Praxisfälle I	6							36	144			180
Praxisfälle II	6									48	132	180
Masterarbeit und Kolloquium	18									0	540	540
<b>Σ h</b>		144	576	168	552	180	540	180	540	48	672	<b>3.600</b>
<b>Σ ECTS</b>		<b>24</b>		<b>24</b>		<b>24</b>		<b>24</b>		<b>24</b>		<b>120</b>

Pz = Präsenzzeit; Sz = Selbststudienzeit

---

**Dritte Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts)  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden**

**vom 9. März 2021**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 3/2014 S. 80), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Mai 2019 (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 4/2019 S. 62). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 8. Juli 2020 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 14. Oktober 2020 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat die Änderung mit Erlass vom 9. März 2021 genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In § 1 wird die Angabe „Bezeichnungen“ gestrichen.
  - b) Der bisherige § 19 „Kolloquium“ wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen §§ 20 bis 24 werden zu §§ 19 bis 23.
  - e) Nach „§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte“ wird die Angabe „§ 24 Gleichstellungsklausel“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „Bezeichnungen“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 8“ ersetzt.
4. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „mindestens“ gestrichen.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „14“ durch „10“ ersetzt sowie dem Satz die Angabe „sowie der Erwerb von mindestens 30 ECTS-Kreditpunkten in Wahlpflichtfächern“ angefügt.
5. Im § 4 „Prüfungsaufbau“ Absatz 1 werden nach dem Wort „Fachprüfungen“ das Wort „und“ eingefügt sowie die Angabe „und dem Kolloquium“ gestrichen.
6. § 6 „Prüfungsleistungen“ wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen; die Sprache wird in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Prüfungen in anderen Sprachen können ausnahmsweise durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
7. § 9 „Bestehen und Nichtbestehen“ wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „und das Kolloquium“ gestrichen.
  - c) In Absatz 3 wird die Angabe „oder mehr als 60 Maluspunkte erreicht wurden, ohne dass im selben Prüfungszeitraum insgesamt mindestens 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen erzielt wurden“ gestrichen.
8. In § 10 „Wiederholung der Prüfungsleistungen“ wird Absatz 3 aufgehoben.

9. In § 16 „Art und Umfang der Bachelorprüfung“ werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

„(1) Als Pflichtfächer sind folgende 15 Fachprüfungen erfolgreich abzulegen:

Mathematik  
Statistik  
Schlüsselqualifikationen  
Wirtschaftsenglisch  
  
Grundlagen des Marketings  
Finanzierung und Investition  
Produktion und Unternehmensführung  
  
Mikroökonomik  
Makroökonomik  
Wirtschaftspolitik  
  
Buchhaltung  
Kostenrechnung  
  
Grundlagen und Anwendungen IT  
  
Grundlagen des Wirtschaftsrechts, Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht  
Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht

(2) Darüber hinaus sind in Wahlpflichtfächern Fachprüfungen erfolgreich abzulegen, die insgesamt mindestens 90 ECTS-Kreditpunkten entsprechen. Der Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereichs umfasst jeweils bis zu drei Wahlpflichtfächer in folgenden Bereichen, für die jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden:

Beschaffung und Produktion  
Empirische Wirtschaftsforschung  
Entrepreneurship und Innovationsmanagement  
Corporate and Behavioural Finance  
Finanzwissenschaft  
Gesundheits- und Umweltökonomik  
Intercultural Management  
Internationale Wirtschaftsbeziehungen  
Management Accounting and Management Control  
Marketing  
Personalmanagement und Organisation  
Rechts-, Verhaltens- und Strategieökonomik  
Steuern und Bilanzen  
Tourismuswirtschaft  
Transport- und Regionalpolitik

(3) Mindestens 60 der in Wahlpflichtfächern zu erzielenden ECTS-Kreditpunkte sind in folgenden Bereichen oder in weiteren Wahlpflichtfächern gemäß Absatz 4, die durch Beschluss des Fakultätsrats einem Bereich der Betriebswirtschaftslehre zugeordnet werden, zu erwerben:

Beschaffung und Produktion  
Entrepreneurship und Innovationsmanagement  
Corporate and Behavioural Finance  
Intercultural Management  
Management Accounting and Management Control  
Marketing  
Personalmanagement und Organisation  
Steuern und Bilanzen  
Tourismuswirtschaft“

10. § 17 „Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit“ wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Angabe „21“ durch „15“ und die Angabe „30“ durch „45“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „neun“ durch „zwölf“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch „sechs“ ersetzt.

---

11. § 18 „Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit“ wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „in zweifacher Ausfertigung“ aufgehoben.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „12“ durch „15“ ersetzt.

12. § 19 „Kolloquium“ wird aufgehoben.

13. Die bisherigen §§ 20 bis 24 werden zu §§ 19 bis 23.

14. Im § 19 „Zusatzfächer“ erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Der Kandidat kann sich in Zusatzfächern Fachprüfungen unterziehen, solange er nicht mehr als 180 ECTS-Kreditpunkte aus Fachprüfungen hat.“

15. § 20 „Bildung der Gesamtnote und Zeugnis“ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe b wird das Wort „und“ angefügt.
  - bb) In Buchstabe c wird die Angabe „und“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
  - cc) Buchstabe d wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „die Note des Kolloquiums“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „das Kolloquium“ durch „die letzte Prüfung“ ersetzt.

16. Nach § 23 wird folgender § 24 eingefügt:

**„§ 24  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

17. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 9. März 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

## Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden

vom 9. März 2021

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 3/2014 S. 89), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 13. Juni 2017 (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 2/2018 S. 23). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 8. Juli 2020 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 14. Oktober 2020 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat die Änderung mit Erlass vom 9. März 2021 genehmigt.

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Inhalte, der Stundenumfang in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen in den sechs theoretischen Studiensemestern gem. § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

<b>Pflichtfachveranstaltungen/ Fachprüfungen</b>	<b>ECTS</b>	<b>Fach sem. 1</b>	<b>Fach sem. 2</b>	<b>Fach sem. 3</b>	<b>Fach sem. 4</b>	<b>Fach sem. 5</b>	<b>Fach sem. 6</b>	<b>Σ</b>
Mathematik	5	4						
Statistik	5		4					
Schlüsselqualifikationen	8			6				
Wirtschaftsenglisch	5		4					18
Grundlagen des Marketings	5	4						
Finanzierung und Investition	5		4					
Produktion und Unternehmensführung	5			4				12
Mikroökonomik	5	4						
Makroökonomik	5		4					
Wirtschaftspolitik	5			4				12
Buchhaltung	5	4						
Kostenrechnung	5		4					8
Informationstechnologie	5	4						4
Grundlagen des Wirtschaftsrechts, Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht	5	4						
Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht	5		4					8
<b>Pflichtfachveranstaltungen</b>		24	24	14				62
<i>ECTS Pflichtfächer</i>		30	30	18				78
<b>nachrichtlich:</b>								
Wahlpflichtfachveranstaltungen				12	24	24	12	72
<i>ECTS Wahlpflichtfächer</i>				15	30	30	15	90
<i>ECTS Bachelorarbeit</i>							12	12
<i>ECTS Praktisches Studiensemester</i>	30							30
<b>Σ SWS</b>		24	24	26	24	24	12	134
<b>Σ ECTS</b>	30	30	30	33	30	30	27	210

(2) Pflichtfächer werden in deutscher Sprache abgehalten. Sie können zusätzlich in englischer Sprache abgehalten werden, was in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen ist."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Wahlpflichtfächer können in englischer oder in deutscher Sprache abgehalten werden. Die Sprache wird in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„(4) Es wird empfohlen, im dritten theoretischen Studiensemester 15 ECTS-Kreditpunkten entsprechende, im vierten und im fünften theoretischen Studiensemester 30 ECTS-Kreditpunkten entsprechende und im sechsten theoretischen Studiensemester 15 ECTS-Kreditpunkten entsprechende Module zu absolvieren.“
  - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 9. März 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

---

**Dritte Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Arts)  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden**

**vom 9. März 2021**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 3/2014 S. 93), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Mai 2019 (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 4/2019 S. 66). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 8. Juli 2020 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 14. Oktober 2020 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat die Änderung mit Erlass vom 9. März 2021 genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In § 1 wird die Angabe „Bezeichnungen“ gestrichen.
  - b) Der bisherige § 19 „Kolloquium“ wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen §§ 20 bis 24 werden zu §§ 19 bis 23.
  - d) Nach „§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte“ wird die Angabe „§ 24 Gleichstellungsklausel“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „Bezeichnungen“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 8“ ersetzt.
4. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „mindestens“ gestrichen.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „14“ durch „10“ ersetzt sowie dem Satz die Angabe „sowie der Erwerb von mindestens 30 ECTS-Kreditpunkten in Wahlpflichtfächern“ angefügt.
5. Im § 4 „Prüfungsaufbau“ Absatz 1 werden nach dem Wort „Fachprüfungen“ das Wort „und“ eingefügt sowie die Angabe „und dem Kolloquium“ gestrichen.
6. § 6 „Prüfungsleistungen“ wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen; die Sprache wird in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Prüfungen in anderen Sprachen können ausnahmsweise durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
7. § 9 „Bestehen und Nichtbestehen“ wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „und das Kolloquium“ gestrichen.
  - c) In Absatz 3 wird die Angabe „oder mehr als 60 Maluspunkte erreicht wurden, ohne dass im selben Prüfungszeitraum insgesamt mindestens 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen erzielt wurden“ gestrichen.
8. In § 10 „Wiederholung der Prüfungsleistungen“ wird Absatz 3 aufgehoben.

9. In § 16 „Art und Umfang der Bachelorprüfung“ werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

„(1) Als Pflichtfächer sind folgende 15 Fachprüfungen erfolgreich abzulegen:

Mathematik  
Statistik  
Schlüsselqualifikationen  
Wirtschaftsenglisch  
  
Grundlagen des Marketings  
Finanzierung und Investition  
Produktion und Unternehmensführung  
  
Mikroökonomik  
Makroökonomik  
Wirtschaftspolitik  
  
Buchhaltung  
Kostenrechnung  
  
Grundlagen und Anwendungen IT  
  
Grundlagen des Wirtschaftsrechts, Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht  
Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht

(2) Darüber hinaus sind in Wahlpflichtfächern Fachprüfungen erfolgreich abzulegen, die insgesamt mindestens 90 ECTS-Kreditpunkten entsprechen. Der Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereichs umfasst jeweils bis zu drei Wahlpflichtfächer in folgenden Bereichen, für die jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden:

Beschaffung und Produktion  
Empirische Wirtschaftsforschung  
Entrepreneurship und Innovationsmanagement  
Corporate and Behavioural Finance  
Finanzwissenschaft  
Gesundheits- und Umweltökonomik  
Intercultural Management  
Internationale Wirtschaftsbeziehungen  
Management Accounting and Management Control  
Marketing  
Personalmanagement und Organisation  
Rechts-, Verhaltens- und Strategieökonomik  
Steuern und Bilanzen  
Tourismuswirtschaft  
Transport- und Regionalpolitik

(3) Mindestens 60 der in Wahlpflichtfächern zu erzielenden ECTS-Kreditpunkte sind in folgenden Bereichen oder in weiteren Wahlpflichtfächern gemäß Absatz 4, die durch Beschluss des Fakultätsrats einem Bereich der Betriebswirtschaftslehre zugeordnet werden, zu erwerben:

Empirische Wirtschaftsforschung  
Finanzwissenschaft  
Gesundheits- und Umweltökonomik  
Internationale Wirtschaftsbeziehungen  
Rechts-, Verhaltens- und Strategieökonomik  
Transport- und Regionalpolitik“

10. § 17 „Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit“ wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Angabe „21“ durch „15“ und die Angabe „30“ durch „45“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „neun“ durch „zwölf“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch „sechs“ ersetzt.

11. § 18 „Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit“ wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „in zweifacher Ausfertigung“ aufgehoben.
- a) In Absatz 4 wird die Angabe „12“ durch „15“ ersetzt.

---

12. § 19 „Kolloquium“ wird aufgehoben.

13. Die bisherigen §§ 20 bis 24 werden zu §§ 19 bis 23.

14. Im § 19 „Zusatzfächer“ erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Der Kandidat kann sich in Zusatzfächern Fachprüfungen unterziehen, solange er nicht mehr als 180 ECTS-Kreditpunkte aus Fachprüfungen hat.“

15. § 20 „Bildung der Gesamtnote und Zeugnis wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Wort „und“ angefügt.

bb) In Buchstabe c wird die Angabe „und“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.

cc) Buchstabe d wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „die Note des Kolloquiums“ gestrichen.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „das Kolloquium“ durch „die letzte Prüfung“ ersetzt.

16. Nach § 23 wird folgender § 24 eingefügt:

**„§ 24  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

17. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 9. März 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

## Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden

vom 9. März 2021

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 3/2014 S. 102), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 13. Juni 2017 (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 2/2018 S. 27). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 8. Juli 2020 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 14. Oktober 2020 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat die Änderung mit Erlass vom 9. März 2021 genehmigt.

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Inhalte, der Stundenumfang in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen in den sechs theoretischen Studiensemestern gem. § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

<b>Pflichtfachveranstaltungen/ Fachprüfungen</b>	<b>ECTS</b>	<b>Fach sem. 1</b>	<b>Fach sem. 2</b>	<b>Fach sem. 3</b>	<b>Fach sem. 4</b>	<b>Fach sem. 5</b>	<b>Fach sem. 6</b>	<b>Σ</b>
Mathematik	5	4						
Statistik	5		4					
Schlüsselqualifikationen	8			6				
Wirtschaftsenglisch	5		4					18
Grundlagen des Marketings	5	4						
Finanzierung und Investition	5		4					
Produktion und Unternehmensführung	5			4				12
Mikroökonomik	5	4						
Makroökonomik	5		4					
Wirtschaftspolitik	5			4				12
Buchhaltung	5	4						
Kostenrechnung	5		4					8
Informationstechnologie	5	4						4
Grundlagen des Wirtschaftsrechts, Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht	5	4						
Handels-, Gesellschafts- und Wett- bewerbsrecht	5		4					8
<b>Pflichtfachveranstaltungen</b>		24	24	14				62
<i>ECTS Pflichtfächer</i>		30	30	18				78
<b>nachrichtlich:</b>								
Wahlpflichtfachveranstaltungen				12	24	24	12	72
<i>ECTS Wahlpflichtfächer</i>				15	30	30	15	90
<i>ECTS Bachelorarbeit</i>							12	12
<i>ECTS Praktisches Studiensemester</i>	30							30
<b>Σ SWS</b>		24	24	26	24	24	12	134
<b>Σ ECTS</b>	30	30	30	33	30	30	27	210

(2) Pflichtfächer werden in deutscher Sprache abgehalten. Sie können zusätzlich in englischer Sprache abgehalten werden, was in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wahlpflichtfächer können in englischer oder in deutscher Sprache abgehalten werden. Die Sprache wird in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Es wird empfohlen, im dritten theoretischen Studiensemester 15 ECTS-Kreditpunkten entsprechende, im vierten und im fünften theoretischen Studiensemester 30 ECTS-Kreditpunkten entsprechende und im sechsten theoretischen Studiensemester 15 ECTS-Kreditpunkten entsprechende Module zu absolvieren.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 9. März 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

---

**Dritte Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Bachelor of Arts)  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden**

**vom 9. März 2021**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 3/2014 S. 68), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Mai 2019 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 4/2019 S. 68). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 8. Juli 2020 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 14. Oktober 2020 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat die Änderung mit Erlass vom 9. März 2021 genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In § 1 wird die Angabe „Bezeichnungen“ gestrichen.
  - b) Der bisherige § 18 „Kolloquium“ wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen §§ 19 bis 23 werden zu §§ 18 bis 22.
  - e) Nach „§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte“ wird die Angabe „§ 23 Gleichstellungsklausel“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „Bezeichnungen“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 8“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „Fachprüfungen“ das Wort „und“ eingefügt sowie die Angabe „und dem Kolloquium“ gestrichen.
5. § 5 „Prüfungsleistungen“ wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen; die Sprache wird in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Prüfungen in anderen Sprachen können ausnahmsweise durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
6. § 8 „Bestehen und Nichtbestehen“ wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „und das Kolloquium“ gestrichen.
  - c) In Absatz 3 wird die Angabe „oder mehr als 60 Maluspunkte erreicht wurden, ohne dass im selben Prüfungszeitraum insgesamt mindestens 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen erzielt wurden“ gestrichen.
7. In § 9 „Wiederholung der Prüfungsleistungen“ wird Absatz 3 aufgehoben.

8. In § 15 „Art und Umfang der Bachelorprüfung“ werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

„(1) Als Pflichtfächer sind folgende 15 Fachprüfungen erfolgreich abzulegen:

Mathematik  
Statistik  
Schlüsselqualifikationen  
Wirtschaftsenglisch  
  
Grundlagen des Marketings  
Finanzierung und Investition  
Produktion und Unternehmensführung  
  
Mikroökonomik  
Makroökonomik  
Wirtschaftspolitik  
  
Buchhaltung  
Kostenrechnung  
  
Grundlagen und Anwendungen IT  
  
Grundlagen des Wirtschaftsrechts, Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht  
Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht

(2) Darüber hinaus sind in Wahlpflichtfächern Fachprüfungen erfolgreich abzulegen, die insgesamt mindestens 90 ECTS-Kreditpunkten entsprechen. Der Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereichs umfasst jeweils bis zu drei Wahlpflichtfächer in folgenden Bereichen, für die jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden:

Beschaffung und Produktion  
Empirische Wirtschaftsforschung  
Entrepreneurship und Innovationsmanagement  
Corporate and Behavioural Finance  
Finanzwissenschaft  
Gesundheits- und Umweltökonomik  
Intercultural Management  
Internationale Wirtschaftsbeziehungen  
Management Accounting and Management Control  
Marketing  
Personalmanagement und Organisation  
Rechts-, Verhaltens- und Strategieökonomik  
Steuern und Bilanzen  
Tourismuswirtschaft  
Transport- und Regionalpolitik

(3) Die in Wahlpflichtfächern zu erzielenden ECTS-Kreditpunkte sind in einem Umfang von über 35 bis unter 70 in folgenden Bereichen oder in weiteren Wahlpflichtfächern gemäß Absatz 4, die durch Beschluss des Fakultätsrats einem Bereich der Betriebswirtschaftslehre zugeordnet werden, zu erwerben:

Beschaffung und Produktion  
Entrepreneurship und Innovationsmanagement  
Corporate and Behavioural Finance  
Intercultural Management  
Management Accounting and Management Control  
Marketing  
Personalmanagement und Organisation  
Steuern und Bilanzen  
Tourismuswirtschaft

Außerdem sind die in Wahlpflichtfächern zu erzielenden ECTS-Kreditpunkte in einem Umfang von über 35 bis unter 70 in folgenden Bereichen oder in weiteren Wahlpflichtfächern gemäß Absatz 4, die durch Beschluss des Fakultätsrats einem Bereich der Volkswirtschaftslehre zugeordnet werden, zu erwerben:

Empirische Wirtschaftsforschung  
Finanzwissenschaft  
Gesundheits- und Umweltökonomik  
Internationale Wirtschaftsbeziehungen  
Rechts-, Verhaltens- und Strategieökonomik  
Transport- und Regionalpolitik“

- 
9. § 16 „Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit“ wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Angabe „21“ durch „15“ und die Angabe „30“ durch „45“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „neun“ durch „zwölf“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch „sechs“ ersetzt.
10. § 17 „Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit“ wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „in zweifacher Ausfertigung“ aufgehoben.
  - b) In Absatz 4 wird die Angabe „12“ durch „15“ ersetzt.
11. § 18 „Kolloquium“ wird aufgehoben.
12. Die bisherigen §§ 19 bis 23 werden zu §§ 18 bis 22.
13. Im § 18 „Zusatzfächer“ erhält Absatz 2 folgende Fassung:
- „(2) Der Kandidat kann sich in Zusatzfächern Fachprüfungen unterziehen, solange er nicht mehr als 180 ECTS-Kreditpunkte aus Fachprüfungen hat.“
14. § 19 „Bildung der Gesamtnote und Zeugnis wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe b wird das Wort „und“ angefügt.
    - bb) In Buchstabe c wird die Angabe „und“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
    - cc) Buchstabe d wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „die Note des Kolloquiums“ gestrichen.
  - c) In Absatz 3 wird die Angabe „das Kolloquium“ durch „die letzte Prüfung“ ersetzt.
15. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:
- „§ 24  
Gleichstellungsklausel**
- Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“
16. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 9. März 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

## Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden

vom 9. März 2021

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 3/2014 S. 77), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 13. Juni 2017 (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 2/2018 S. 20). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 8. Juli 2020 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 14. Oktober 2020 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat die Änderung mit Erlass vom 9. März 2021 genehmigt.

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Inhalte, der Stundenumfang in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen gem. § 15 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Pflichtfachveranstaltungen/ Fachprüfungen	ECTS	Fach sem. 1	Fach sem. 2	Fach sem. 3	Fach sem. 4	Fach sem. 5	Fach sem. 6	Σ
Mathematik	5	4						
Statistik	5		4					
Schlüsselqualifikationen	8			6				
Wirtschaftsenglisch	5		4					18
Grundlagen des Marketings	5	4						
Finanzierung und Investition	5		4					
Produktion und Unternehmensführung	5			4				12
Mikroökonomik	5	4						
Makroökonomik	5		4					
Wirtschaftspolitik	5			4				12
Buchhaltung	5	4						
Kostenrechnung	5		4					8
Informationstechnologie	5	4						4
Grundlagen des Wirtschaftsrechts, Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht	5	4						
Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht	5		4					8
<b>Pflichtfachveranstaltungen</b>		24	24	14				62
<i>ECTS Pflichtfächer</i>		30	30	18				78
<b>nachrichtlich:</b>								
Wahlpflichtfachveranstaltungen				12	24	24	12	72
<i>ECTS Wahlpflichtfächer</i>				15	30	30	15	90
<i>ECTS Bachelorarbeit</i>							12	12
<b>Σ SWS</b>		24	24	26	24	24	12	134
<b>Σ ECTS</b>		30	30	33	30	30	27	180

(2) Pflichtfächer werden in deutscher Sprache abgehalten. Sie können zusätzlich in englischer Sprache abgehalten werden, was in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wahlpflichtfächer können in englischer oder in deutscher Sprache abgehalten werden. Die Sprache wird in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Es wird empfohlen, im dritten theoretischen Studiensemester 15 ECTS-Kreditpunkten entsprechende, im vierten und im fünften theoretischen Studiensemester 30 ECTS-Kreditpunkten entsprechende und im sechsten theoretischen Studiensemester 15 ECTS-Kreditpunkten entsprechende Module zu absolvieren.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 9. März 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

---

**Dritte Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang International Business and Economics (Bachelor of Arts)  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden**

**vom 9. März 2021**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Economics (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 3/2014 S. 106), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Mai 2019 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 4/2019 S. 64). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 8. Juli 2020 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 14. Oktober 2020 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat die Änderung mit Erlass vom 9. März 2021 genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In § 1 wird die Angabe „Bezeichnungen“ gestrichen.
  - b) Der bisherige § 18 „Kolloquium“ wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen §§ 19 bis 23 werden zu §§ 18 bis 22.
  - d) Nach „§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte“ wird die Angabe „§ 23 Gleichstellungsklausel“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „Bezeichnungen“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 8“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „Fachprüfungen“ das Wort „und“ eingefügt sowie die Angabe „und dem Kolloquium“ gestrichen.
5. Dem § 4 Absatz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, dürfen darüber hinaus an den Prüfungsleistungen nur teilnehmen, wenn sie Deutschkenntnisse nachweisen können, die dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechen.  
Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, dürfen darüber hinaus an den Prüfungsleistungen nur teilnehmen, wenn sie einen ToEFL mit mindestens 86 Punkten (internet-based) oder einen IELTS mit mindestens 6,5 Punkten nachweisen.“
6. § 5 „Prüfungsleistungen“ wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen; die Sprache wird in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Prüfungen in anderen Sprachen können ausnahmsweise durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
7. § 8 „Bestehen und Nichtbestehen“ wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „und das Kolloquium“ gestrichen.
  - c) In Absatz 3 wird die Angabe „oder mehr als 60 Maluspunkte erreicht wurden, ohne dass im selben Prüfungszeitraum insgesamt mindestens 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen erzielt wurden“ gestrichen.

8. In § 9 „Wiederholung der Prüfungsleistungen“ wird Absatz 3 aufgehoben.

9. § 15 „Art und Umfang der Bachelorprüfung“ wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Als Pflichtfächer sind folgende 12 Fachprüfungen erfolgreich abzulegen, für die jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden:

Mathematics  
Statistics  
Soft Skills

Marketing  
Finance and Investment  
Intercultural Management

Principles of Economics  
Microeconomics  
Macroeconomics

Financial Accounting  
Cost Accounting

Digital Business

(2) Darüber hinaus sind in Wahlpflichtfächern Fachprüfungen erfolgreich abzulegen, die insgesamt mindestens 105 ECTS-Kreditpunkten entsprechen. Der Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereichs umfasst jeweils bis zu drei Wahlpflichtfächer in folgenden Bereichen, für die jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden:

Beschaffung und Produktion  
Empirische Wirtschaftsforschung  
Entrepreneurship und Innovationsmanagement  
Corporate and Behavioural Finance  
Finanzwissenschaft  
Gesundheits- und Umweltökonomik  
Intercultural Management  
Internationale Wirtschaftsbeziehungen  
Management Accounting and Management Control  
Marketing  
Personalmanagement und Organisation  
Rechts-, Verhaltens- und Strategieökonomik  
Steuern und Bilanzen  
Tourismuswirtschaft  
Transport- und Regionalpolitik

(3) Mindestens 135 der in Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkte müssen in englischer Sprache erworben werden.

(4) Mindestens 25 der in Wahlpflichtfächern zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkte sind während des Semesters an einer ausländischen Partnerhochschule zu erwerben. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen absolvierte Wahlpflichtfächer anerkennen. In einem von der Hochschule Schmalkalden und der aufnehmenden Partnerhochschule zu unterzeichnenden Learning Agreement ist zu vereinbaren, welche Wahlpflichtfächer an der Partnerhochschule zu absolvieren sind.

(5) Außerdem können nach Maßgabe der Studienordnung weitere Wahlpflichtfächer aus Spezialbereichen der funktionalen Betriebswirtschaftslehre, der institutionellen Betriebswirtschaftslehre, der quantitativen Verfahren, des Informationsmanagements, der Theorie der Volkswirtschaft, der Politik der Volkswirtschaft, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftsphilosophie angeboten werden.“

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

10. § 16 „Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit“ wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 4 werden die Angabe „21“ durch „12“ und die Angabe „30“ durch „55“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „neun“ durch „zwölf“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird die Angabe „fünf“ durch „sechs“ ersetzt.

11. § 17 „Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit“ wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „in zweifacher Ausfertigung“ aufgehoben.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „12“ durch „15“ ersetzt.

12. § 18 „Kolloquium“ wird aufgehoben.

13. Die bisherigen §§ 19 bis 23 werden zu §§ 18 bis 22.

14. Im § 18 „Zusatzfächer“ erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Der Kandidat kann sich in Zusatzfächern Fachprüfungen unterziehen, solange er nicht mehr als 180 ECTS-Kreditpunkte aus Fachprüfungen hat.“

15. § 19 „Bildung der Gesamtnote und Zeugnis wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe b wird das Wort „und“ angefügt.
  - bb) In Buchstabe c wird die Angabe „und“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
  - cc) Buchstabe d wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „die Note des Kolloquiums“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „das Kolloquium“ durch „die letzte Prüfung“ ersetzt.

16. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

**„§ 23  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

17. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 9. März 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

## Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang International Business and Economics (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden

vom 9. März 2021

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Economics (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 3/2014 S. 115), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 13. Juni 2017 (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 2/2018 S. 31). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 8. Juli 2020 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 14. Oktober 2020 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat die Änderung mit Erlass vom 9. März 2021 genehmigt.

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Inhalte, der Stundenumfang in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen gem. § 15 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Economics ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

<b>Pflichtfachveranstaltungen/ Fachprüfungen</b>	<b>ECTS</b>	<b>Fach sem. 1</b>	<b>Fach sem. 2</b>	<b>Fach sem. 3</b>	<b>Fach sem. 4</b>	<b>Fach sem. 5</b>	<b>Fach sem. 6</b>	<b>Σ</b>
Mathematik	5	4						
Statistik	5		4					
Soft Skills	5	4						12
Marketing	5	4						
Finance and Investment	5		4					
Intercultural Management	5		4					12
Principles of Economics	5	4						
Microeconomics	5	4						
Macroeconomics	5		4					12
Financial Accounting	5	4						
Cost Accounting	5		4					8
Digital Business	5		4					4
<b>Pflichtfachveranstaltungen</b>		24	24					48
<i>ECTS Pflichtfächer</i>		30	30					60
<b>nachrichtlich:</b>								
Wahlpflichtfachveranstaltungen				24	24	24	12	84
<i>ECTS Wahlpflichtfächer</i>				30	30	30	15	105
<i>ECTS Bachelorarbeit</i>							15	15
<b>Σ SWS</b>		24	24	24	24	24	12	132
<b>Σ ECTS</b>		30	30	30	30	30	30	180

(1) Pflichtfächer werden in englischer Sprache abgehalten. Sie können zusätzlich in deutscher Sprache abgehalten werden, was in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen ist."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„(4) Es wird empfohlen, im dritten, vierten und Semester 30 ECTS-Kreditpunkten entsprechende und im sechsten Semester 15 ECTS-Kreditpunkten entsprechende Module zu absolvieren. Weiterhin wird empfohlen, das fünfte Semester an einer ausländischen Partnerhochschule zu absolvieren. Vor der Absolvierung des Auslandssemesters ist an einem Auslandskolloquium teilzunehmen. Das Auslandskolloquium hat einen Umfang von 2 SWS und wird mindestens einmal pro Studienjahr angeboten.“
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 9. März 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

---

**Dritte Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang International Business and Economics (Master of Arts)  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden**

**vom 9. März 2021**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business and Economics (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 3/2014 S. 118), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Mai 2019 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 4/2019 S. 70). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 8. Juli 2020 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 14. Oktober 2020 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat die Änderung mit Erlass vom 9. März 2021 genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In § 1 wird die Angabe „Bezeichnungen“ gestrichen.
  - b) Der bisherige § 18 „Kolloquium“ wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen §§ 19 bis 23 werden zu §§ 18 bis 22.
  - d) Nach „§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte“ wird die Angabe „§ 23 Gleichstellungsklausel“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „Bezeichnungen“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. In § 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 8“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „Fachprüfungen“ das Wort „und“ eingefügt sowie die Angabe „und dem Kolloquium“ gestrichen.
5. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird nach der Angabe „International Business and Economics,“ die Angabe „Wirtschaftspsychologie,“ eingefügt.
  - b) In Nr. 3 wird die Angabe „79“ durch „86“ ersetzt.
6. In § 8 „Bestehen und Nichtbestehen“ Absatz 2 wird die Angabe „und das Kolloquium (3 ECTS-Kreditpunkte)“ gestrichen.
7. § 16 „Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit“ wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „75“ durch „60“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „20“ durch „22“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „10“ durch „11“ ersetzt.
8. § 17 „Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit“ wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „in zweifacher Ausfertigung sowie“ aufgehoben.
  - b) In Absatz 4 wird die Angabe „27“ durch „30“ ersetzt.
9. § 18 „Kolloquium“ wird aufgehoben.

10. Die bisherigen §§ 19 bis 23 werden zu §§ 18 bis 22.

11. § 18 „Bildung der Gesamtnote und Zeugnis wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe b wird das Wort „und“ angefügt.
  - bb) In Buchstabe c wird die Angabe „und“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
  - cc) Buchstabe d wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „die Note des Kolloquiums“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „das Kolloquium“ durch „die letzte Prüfung“ ersetzt.

12. In § 19 „Zusatzfächer“ Absatz 2 wird nach dem Wort „hat“ im ersten Anstrich das Wort „oder“ angefügt und die Angabe „oder das Kolloquium abgelegt hat“ im zweiten Anstrich aufgehoben.

13. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

**„§ 23  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

14. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 9. März 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

**Dritte Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang International Business and Economics (Master of Arts)  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden**

**vom 9. März 2021**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Dritte Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang International Business and Economics (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 3/2014 S. 126), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Studienordnung vom 14. Mai 2019 (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 4/2019 S. 72). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 8. Juli 2020 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 14. Oktober 2020 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat die Änderung mit Erlass vom 9. März 2021 genehmigt.

1. In § 2 wird Absatz 8 aufgehoben.
2. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 9. März 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

---

**Erste Änderung der Prüfungsordnung  
für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang  
Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule Schmalkalden**

**vom 9. März 2021**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 5/2017 S. 96). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 16. Dezember 2020 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 11. November 2020 und 13. Januar 2021 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat die Änderung mit Erlass vom 9. März 2021 genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 wird die Angabe „Bezeichnungen“ gestrichen.
- b) Nach § 2 wird die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 2a Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit“
- c) Nach „§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte“ wird die Angabe „§ 23 Gleichstellungsklausel“ eingefügt.
- d) Der bisherige § 23 „Inkrafttreten“ wird § 24.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Bezeichnungen“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 49 ThürHG“ durch „§ 55 ThürHG“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „und“ durch „sowie“ ersetzt und nach dem Wort „Bachelorarbeit“ die Angabe „und das Kolloquium“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 8“ ersetzt, nach dem Wort „Regelstudienzeit“ das Wort „ebenso“ eingefügt und dem Satz die Wörter angefügt „wie Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflegezeit“.

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

**„§ 2a  
Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit**

Auf Antrag werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit nach dem Gesetz über die Pflegezeit bei der Berechnung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung berücksichtigt. Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.“

5. In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „, die nicht in die Gesamtnote einfließen“ aufgehoben.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:  
„(2) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen, es sei denn, in der jeweiligen Modulbeschreibung ist Englisch als Prüfungssprache festgelegt.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 3 bis 8.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „alle Modulprüfungen“ die Angabe „und das Praxisprojekt“ eingefügt und nach der Angabe „165 Kreditpunkte“ die Angabe „in Modulprüfungen“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Datenschutzes“ die Angabe „spätestens sechs Wochen nach der Modulprüfung“ eingefügt und die Angabe „in geeigneter Weise“ gestrichen.

8. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Schmalkalden“ die Angabe „sowie ein Mitglied des Zentrums für Weiterbildung der Hochschule Schmalkalden“ gestrichen.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„In Angelegenheiten des berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengangs Betriebswirtschaftslehre gehört ihm zusätzlich ein Mitglied des Zentrums für Weiterbildung der Hochschule Schmalkalden an.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

9. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2 ThürHG“ durch „§ 54 Abs. 2 ThürHG“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Pflichtmodulen“ durch „Modulprüfungen“ ersetzt und Nr. 3 und 4 aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „aus der“ die Angabe „in der“ gestrichen sowie die Angabe „beigefügten Tabelle“ gestrichen.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.
- b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Angabe „165“ durch „135“ ersetzt, nach dem Wort „sind“ die Angabe „und das Praxisprojekt (30 ECTS-Kreditpunkte)“ eingefügt und die Angabe „und die Bachelorarbeit“ durch die Angabe „sowie die Bachelorarbeit (12 ECTS-Kreditpunkte)“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird Satz 2 aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Buchstabe b das Wort „und“ gestrichen sowie die Angabe „c) des Kolloquiums“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Noten“ durch „Note“ ersetzt.

13. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

**„§ 23  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

14. Der bisherige § 23 wird § 24.

15. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 9. März 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

---

**Erste Änderung der Studienordnung  
für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang  
Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der  
Hochschule Schmalkalden**

**vom 9. März 2021**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Studienordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 5/2017 S. 105). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften 16. Dezember 2020 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 13. Januar 2021 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat die Änderung mit Erlass vom 9. März 2021 die Änderung genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 wird die Angabe „Bezeichnungen“ gestrichen.
- b) In § 2 wird das Wort „Studienbeginn“ durch „Studiengebühr“ ersetzt.
- c) Nach „§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen“ wird die Angabe „§ 6 Gleichstellungsklausel“ eingefügt.
- d) Der bisherige § 6 „Inkrafttreten“ wird § 7.
- e) In „Anhang“ wird das Wort „Tabelle“ durch „Modulübersicht“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Bezeichnungen“ gestrichen.
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Studienbeginn“ durch „Studiengebühr“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Fachhochschulreife“ durch „Hochschulreife“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satzung zur Regelung der Eingangsprüfung“ durch das Wort „Eingangsprüfungsordnung“ und das Wort „Weiterbildungsstudiengang“ durch die Angabe „der Weiterbildung dienenden Studiengang“ ersetzt sowie dem Satz die Angabe „an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden“ angefügt.

4. In § 3 Absatz 3 wird vor dem Wort „Vorlesungen“ das Wort „seminaristischen“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ die Angabe „Lehrbriefe und digitale Lehrmaterialien“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „Tabelle“ ersetzt durch die Angabe „in der Anlage aufgeführten Modulübersicht“.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „**Vorlesung** Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen so wie methodischen Kenntnissen“ wird ersetzt durch folgende Angabe:

**„Seminaristische Vorlesung**

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen; Erarbeiten wissenschaftlicher Kenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden, insbesondere durch von Studierenden eingebrachte Beiträge; Durcharbeiten von Lehrstoffen, Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten“

b) Die Angabe „**Seminar mit Gruppenarbeit**

Erarbeiten wissenschaftlicher Kenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge; Durcharbeiten von Lehrstoffen, Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Gruppenarbeit gelöst werden“

wird ersetzt durch folgende Angabe:

„**Workshop**

Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die insbesondere in Gruppenarbeit gelöst werden“

c) Die Angabe „**Übung** Anwendungsbezogene Reflexion von Lehrstoffen und Vertiefung von Methodenkenntnissen durch das Bearbeiten exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden“ wird ersetzt durch folgende Angabe:

„**Tutorium**

Ergänzende Übung durch den Dozenten des Moduls, insbesondere zur Prüfungsvorbereitung“

7. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

**„§ 6  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

8. Der bisherige § 6 wird § 7

9. In der Anlage wird nach dem Wort „Anlage“ in der Überschrift das Wort „Tabelle“ durch „Modulübersicht“ ersetzt.

10. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 9. März 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident

---

**Erste Änderung der Eingangsprüfungsordnung  
für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang  
Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule Schmalkalden**

**vom 9. März 2021**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 5/2017 S. 110). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 16. Dezember 2020 die Änderung der Eingangsprüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 13. Januar 2021 der Änderung der Eingangsprüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat die Änderung mit Erlass vom 9. März 2021 genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach „§ 11 Zulassung zum Studium“ wird die Angabe „§ 12 Gleichstellungsklausel“ eingefügt.
  - d) Der bisherige § 12 „Inkrafttreten“ wird § 13.
2. In § 2 wird nach dem Wort „berufsbegleitenden“ die Angabe „der Weiterbildung dienenden“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung sowie“
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „bei fachlicher Entsprechung“ aufgehoben.
4. In § 4 Absatz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „abgeschlossene“ die Angabe „mindestens zweijährige“ eingefügt.
5. In § 8 Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.
6. In Absatz 10 wird das Wort „höchstens“ gestrichen
7. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

**„§ 12  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

8. Der bisherige § 12 wird § 13.
9. Diese Änderung der Eingangsprüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 9. März 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident